

Per E-Mail :

sasoc@fr.ch

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17
1701 Fribourg

Freiburg, 20. Oktober 2025

Stellungnahme zum Entwurf der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Freiburg

Sehr geehrter Herr Staatsrat Demierre

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Sozialhilfeverordnung und bedanken uns insbesondere für die uns gewährte Fristverlängerung.

Der vorgelegte Entwurf enthält zahlreiche sinnvolle Regelungen, insbesondere im Bereich der Förderung von Erwerbsanstrengungen und sozialer Integration. Auch der systematische Aufbau der Verordnung und die Anlehnung an das übergeordnete Sozialhilfegesetz (SHG) sind positiv hervorzuheben.

Dennoch zeigen sich bei genauer Betrachtung mehrere Artikel, bei denen entweder wichtige Klarstellungen fehlen oder Regelungen zu offen formuliert sind, was in der Praxis zu Unsicherheiten und einer uneinheitlichen Umsetzung führen könnte.

Kritisch zu beurteilen ist etwa die weitgehende Delegation von zentralen Inhalten an nachgelagerte Richtlinien, ohne dass im Verordnungstext selbst klare Mindestvorgaben oder Leitplanken definiert werden. Dies betrifft insbesondere die Artikel zu Präventionsmassnahmen und Mietkostenregelung. Ebenso ist zu bemängeln, dass gewisse Schwellenwerte und Freibeträge bei der Bemessung der Leistungen nicht immer ausreichend differenziert sind. Die punktuelle Hilfe ist inhaltlich nicht ausreichend abgegrenzt, und im Bereich der Datenweitergabe an die Gemeinden bestehen datenschutzrechtliche Unklarheiten, die dringend präzisiert werden sollten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir zu den Artikeln 2, 11, 12, 15, 21, 34 und 44 wie folgt Stellung:

Artikel 2 – Soziale Prävention (Art. 7 SHG)

Die Bestimmung delegiert die Ausgestaltung der Präventionsmassnahmen vollständig an die zuständige Direktion für Soziales. Es fehlt jedoch an inhaltlichen Vorgaben im Verordnungstext selbst. Um Willkür zu vermeiden und die Transparenz zu stärken, sollten Mindestinhalte der Richtlinie auf Verordnungsebene definiert werden. Dazu gehören insbesondere: Zielgruppen, Massnahme Arten, Präventionsprojekte, Zugangskriterien und Evaluationspflichten. Zudem ist zu klären, ob die Gemeinden bei der Gestaltung der Präventionsmassnahmen ein Mitbestimmungsrecht haben, da sie die Hälfte der Kosten tragen.

Artikel 11 – Miete (Art. 17 Abs. 1 Bst. b SHG)

Die Regelung zur Mietkostenübernahme bleibt vage und wiederholt sich teilweise. Empfohlen wird eine klarere Formulierung, wonach die Richtlinie neben den Höchstbeträgen auch Ausnahmen für besondere Fälle (z. B. Behinderung, Alleinerziehende) sowie Verfahren zur Gewährung von Mietgarantien regelt. Absatz 3 ist zu streichen, da durch diese Verordnung das Risiko besteht, dass Immobilienverwaltungen und Vermieter eine systematische Übernahme der Garantien für Mieten und Mietdepots fordern.

Art.12 - Notwendige medizinische Pflege- und Behandlungskosten (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SHG)

Ab 1 - Als Sozialhilfeleistungen gelten:

1c: der Spitalkostenbeitrag

Der Begriff "der Spitalkostenbeitrag" sollte breiter gefasst werden. Was ist, z.B wenn eine Person zum Beispiel in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden muss.

Ab 2 - In Erwartung der Auszahlung der Prämienverbilligung...

Das Regelung Verfahren soll verbessert sein.

Es fehlen spezifische Angaben wie z.B. man eine notwendige Behandlung welche, aus der jährlichen Kontrolle, nicht von der Krankenkasse übernommen wird, geregelt wird.

Artikel 15 – Bemessung der Leistung (Art. 19 SHG)

Die Regelung enthält detaillierte Beträge zu Vermögensfreibeträgen, Genugtuungsleistungen, Erwerbseinkommen und Integrationszulagen. Obwohl die Differenzierung grundsätzlich nachvollziehbar ist, erscheint es problematisch, dass fixe Beträge direkt in der Verordnung verankert werden. Diese unterliegen aufgrund von Inflation und sozialpolitischer Entwicklung einer regelmässigen Anpassung und sollten deshalb nicht auf Verordnungsstufe festgeschrieben sein.

Zudem ist zu beanstanden, dass der Freibetrag für Erwerbseinkommen erst ab dem 16. Lebensjahr gewährt wird. In der Praxis beginnen viele Jugendliche bereits vor diesem Alter eine Lehre oder einen schulischen Bildungsgang mit Entlohnung. Der Freibetrag sollte daher ab Beginn einer anerkannten Ausbildung gewährt werden, unabhängig vom Alter, um den Einstieg in das Berufsleben nicht unnötig zu erschweren.

Schliesslich wäre es sinnvoll, dass die Festsetzung der konkreten Freibeträge und Zulagen nicht starr in der Verordnung erfolgt, sondern in die Zuständigkeit der Sozialkommission fällt. Diese könnte flexibel und situationsbezogen auf Veränderungen des sozialen und wirtschaftlichen Kontexts reagieren und zugleich Härtefälle besser berücksichtigen. Eine solche Flexibilisierung würde verhindern, dass Personen, die mit tiefen Löhnen arbeiten, im System der Sozialhilfe strukturell benachteiligt werden.

Artikel 21 – Punktuelle Hilfe (Art. 24 SHG)

Die Bestimmung ist zu offen formuliert. Es fehlen klare Kriterien zur Anspruchsberechtigung, Zweckbindung sowie eine Absicherung durch ein Verfahren mit Begründungspflicht und Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 34 – Gebietsorganisation (Art. 39 SHG)

Der Artikel ist sehr allgemein gehalten. Die vorgesehene Möglichkeit, innerhalb der Sozialhilferegionen dezentrale Zweigstellen einzurichten, ist grundsätzlich sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf eine verbesserte Erreichbarkeit und regionale Nähe. Allerdings sollte in der Verordnung stärker berücksichtigt werden, dass die Frage der Organisationsstruktur innerhalb der Regionen und Bezirke politisch und praktisch sehr sensibel ist.

Bereits im Rahmen der Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes war die Tendenz zur Zentralisierung umstritten. Zwar ist eine gewisse Steigerung von Effizienz und Effektivität in der Organisation der Sozialhilfe wünschenswert, doch ist eine kantonsweite Harmonisierung nur beschränkt möglich. Die Bezirke im Kanton Freiburg unterscheiden sich stark in ihrer Grösse, Bevölkerungsdichte und

bestehenden Verwaltungsstrukturen. Auch die geografische Lage (z. B. Agglomeration vs. ländlicher Raum) beeinflusst die Anforderungen an eine funktionierende Sozialhilfestruktur erheblich.

Hinzu kommt, dass die Organisation und Finanzierung der regionalen Sozialdienste insbesondere bei den Betriebskosten weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt. Deshalb ist es sachgerecht und notwendig, dass die Autonomie der Gemeinden gewahrt bleibt und auch künftig regionalspezifische Lösungen ermöglicht werden.

In diesem Sinne ist die dezentrale Organisation als Option – und nicht als Vorgabe – zu verstehen. Die Verordnung sollte diesen Umstand sprachlich deutlicher machen und gleichzeitig festhalten, dass regionale Unterschiede in der Ausgestaltung der Sozialhilfeorganisation zulässig und gewünscht sind, sofern die Mindeststandards eingehalten werden.

Artikel 44 – Stellungnahme (Art. 59 SHG)

Die Datenweitergabe an die Gemeinden ist heikel. Die Bestimmung sollte klar umschreiben, welche Dossier Bestandteile übermittelt werden dürfen. Dies ist ausschliesslich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes zulässig. Andernfalls ist die Weitergabe auf die Personalien zu beschränken. Betroffene sind über die Weitergabe ihrer Daten zu informieren, sofern Dossier Bestandteile betroffen sind.

Schlussbemerkung

Der vorgelegte Entwurf (SHV) bildet eine wichtige Grundlage für eine einheitliche und gerechte Sozialhilfepraxis im Kanton Freiburg. Die obenstehenden Vorschläge dienen dazu, Unklarheiten zu reduzieren, den Rechtsschutz der betroffenen Personen zu stärken und eine umsetzbare, faire und sozialpolitisch kohärente Regelung zu fördern.

Für die Mitte Freiburg

Luana Menoud-Baldi
Grossrätin

Bruno Boschung
Politischer Sekretär

und

Bojan Seewer
Grossrat